

## Grundierung

Erstellungsdatum	01. Januar 2024	Version	1.1
Revisionsdatum	01. März 2024		

### ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

- 1.1. Produkt-Identifikator**  
 Grundstoff/Gemisch Grundierung Mischung
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen von der beabsichtigten Verwendung des Gemischs abgeraten wird**  
 Produkt zur Imprägnierung und Verstärkung von Zement, Zement-Kalk, Gips, Gips-Pappe und ähnlichen Untergründen. Geeignet für wasserverdünnbare Wärmedämmfarben, sowohl auf Untergründen im Innen- als auch im Außenbereich von Gebäuden.  
**Verwendung von Mischungen, von denen abgeraten wird**  
 Verwenden Sie das Produkt nur auf die in Abschnitt 1 beschriebenen.
- 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes Hersteller**
- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Name oder Handelsname              | FCOM Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością          |
| Adresse                            | Ul. Węglowa 14, Czechowice-Dziedzice, 43-502<br>Polen |
| Identifikationsnummer (CRN)        | 384892624   |
| Umsatzsteuer-Identifikationsnummer | PL6381839670  |
| Telefon                            | +48 732 970 200                                       |
| E-Mail                             | biuro@fcom.pro  |
| Webadresse                         | www.fcom.pro  |
- Zuständige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist**
- |        |  |
|--------|--|
| Name   | FCOM Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością |
| E-Mail | biuro@fcom.pro                               |
- 1.1. Notrufnummer**  
 Europäische Notrufnummer: 112

### ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs**  
**Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
 Das Gemisch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.  
 Der vollständige Text aller Einstufungen und Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 enthalten.
- 2.2. Kennzeichnungselemente**
- Ergänzende Informationen**  
 EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- 2.1. Sonstige Gefahren**  
 Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften im Einklang mit den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission. Das Gemisch enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

## Grundierung

Erstellungsdatum	01. Januar 2024	Version	1.1
Revisionsdatum	01. März 2024		

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

#### 3.2. Mischung

**Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe und Stoffe mit der höchsten zulässigen Konzentration in der Arbeitsumgebung**

Identifikationsnummern	Name des Stoffes	Inhalt in % Gewicht	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anmerkung
CAS: 7440-22-4 EG-Nummer: 231-131-3	Silber	< 0,005	Aquatisch akut 1 H400 Aquatisch Chronisch 1 H410	1, 2
Indexnummer: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9	Reaktionsmasse von 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-eins (3:1)	< 0,0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0.06\% \leq C < 0.6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \geq 0.0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0.06\% \leq C < 0.6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \geq 0.6\%$ Eye Dam. 1, H318: $C \geq 0.6\%$	3

#### Kommentare

- Ein Stoff mit einer national festgelegten Höchstkonzentration in der Arbeitsumgebung.
- Ein Stoff mit einer EU-weiten Höchstkonzentration in der Arbeitsumgebung.
- Anmerkung B: Einige Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden in Form von wässrigen Lösungen unterschiedlicher Konzentrationen in Verkehr gebracht, so dass diese Lösungen unterschiedlich eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, da sich die Gefahren bei unterschiedlichen Konzentrationen ändern. In Teil 3 haben die Einträge mit Anmerkung B eine allgemeine Bezeichnung wie folgt: "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die prozentuale Konzentration der Lösung auf dem Etikett angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die prozentuale Konzentration auf der Grundlage des Gewichtsverhältnisses berechnet wurde.

Der vollständige Wortlaut aller Klassifikationen und H-Sätze ist in Abschnitt 16 enthalten.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Kümmern Sie sich um Ihre eigene Sicherheit. Wenn Sie medizinische Probleme haben oder sich nicht sicher sind, informieren Sie Ihren Arzt und geben Sie ihm die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt.

##### Bei Einatmen

Stoppen Sie sofort die Exposition und bringen Sie das Opfer an die frische Luft.

##### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

##### Wenn in den Augen

Spülen Sie die Augen sofort mit fließendem Wasser aus, öffnen Sie die Augenlider (bei Bedarf auch mit Gewalt); Kontaktlinsen sofort entfernen, wenn sie von der betroffenen Person getragen werden.

##### Beim Verschlucken

Spülen Sie den Mund mit klarem Wasser aus. Bei Problemen suchen Sie medizinische Hilfe.

#### 4.2. Spülen Sie den Mund mit klarem Wasser aus. Bei Problemen suchen Sie medizinische Hilfe

##### Bei Einatmen

Nicht erwartet.

##### Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

## Grundierung

Erstellungsdatum	01. Januar 2024	Version	1.1
Revisionsdatum	01. März 2024		

### Wenn in den Augen

Nicht erwartet.

### Beim Verschlucken

Nicht erwartet.

### 4.1. Hinweis auf sofortige medizinische Hilfe und erforderliche spezielle Behandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

### 5.1. Löschmittel Geeignete

#### Löschmittel

Platzieren Sie Löschkomponenten am Brandort.

#### Ungeeignete Löschmittel

nicht verfügbar

### 5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Im Brandfall können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und andere giftige Gase entstehen. Das Einatmen von gefährlichen Abbauprodukten (Pyrolyse) kann zu schweren gesundheitlichen Schäden führen.

### 5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

Autarkes Atemschutzgerät (SCBA) mit chemikalienbeständigen Handschuhen. Verwenden Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Ganzkörperschutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Befolgen Sie die Anweisungen in den Abschnitten 7 und 8.

### 6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Verhindern Sie die Kontamination des Bodens und das Eindringen in Oberflächen- oder Grundwasser.

### 6.3. Methoden und Material für die Eindämmung und Reinigung

Waschen Sie die kontaminierte Stelle nach der Entnahme des Produkts mit viel Wasser ab.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8. Beachten Sie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

### 7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern in kalten, trockenen und gut belüfteten Bereichen lagern, die für diesen Zweck vorgesehen sind.

### 7.3. Spezifische(n) Endverwendung(en)

nicht verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung der Exposition/persönlicher Schutz

### 8.1. Parameter steuern

#### Europäische Union

#### Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponente)	Art	Wert	Kommentare
silber metallic [CAS 7440-22-4]	AGW 8 Stunden	0,1 mg/m <sup>3</sup>	

### 8.1. Steuerung der Belichtung

Beachten Sie die allgemeinen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Essen, trinken oder rauchen Sie während der Arbeit nicht. Waschen Sie sich vor und nach einer Pause gründlich die Hände. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Der Arbeitsplatz muss allgemein und/oder örtlich belüftet werden, um die Schadstoffkonzentrationen in der Luft unter den festgelegten Grenzwerten zu halten.

#### Augen- oder Gesichtsschutz

Tragen Sie eine versiegelte Schutzbrille bei Gefahr einer Augenkontamination gemäß EN 166

#### Hautpflege

## Grundierung

Erstellungsdatum	01. Januar 2024	Version	1.1
Revisionsdatum	01. März 2024		

Tragen Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374. Das Material für die Handschuhe sollte am Arbeitsplatz individuell ausgewählt werden. Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe mit Wirksamkeitsstufe 2 oder höher (Durchbruchzeit > 30 Minuten) tragen. Bei längerem Kontakt Schutzhandschuhe mit Wirksamkeitsstufe 6 (Durchbruchzeit > 480 Minuten) verwenden. Tragen Sie Schutzkleidung. Bei der Verwendung von Schutzhandschuhen in Kontakt mit chemischen Produkten ist zu beachten, dass die Leistungsstufen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzdauer am Arbeitsplatz darstellen, da dieser Schutz von vielen Faktoren beeinflusst wird, wie z. B. Temperatur, Exposition gegenüber anderen Substanzen usw. Es wird empfohlen, die Handschuhe sofort auszutauschen, wenn es Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen oder Veränderungen des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) gibt. Nicht nur für die Verwendung von Schutzhandschuhen, sondern auch für die Reinigung, Wartung und Lagerung sind die Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Es ist auch wichtig, die Handschuhe richtig ausziehen, um eine Kontamination der Hände dabei zu vermeiden.

### Atemschutz

Für den normalen und bestimmungsgemäßen Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Bei Überschreitung der zulässigen Konzentrationen sollte eine Schutzmaske mit einem geeigneten Dampfabsorber verwendet werden.

### Hitzegefahr

Keine Daten verfügbar.

### Kontrolle der Umwelteinwirkung

Verhindern Sie die direkte Einleitung in die Kanalisation/Oberflächenwasser. Oberflächengewässer und Entwässerungsgräben dürfen nicht mit Chemikalien oder gebrauchten Verpackungen verunreinigt werden. Freigesetzte Produkte oder unkontrollierte Einleitungen in Oberflächengewässer müssen den zuständigen Behörden gemäß den nationalen und lokalen Vorschriften gemeldet werden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	weiß
Farbsättigung	durchsichtig
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entflammbarkeit	nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht verfügbar
Temperatur der Selbstentzündung	nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar
Ph	7-9 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Löslichkeit in Wasser	leicht löslich in kaltem Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (logarithmisch wertvoll)	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1 g/cm <sup>3</sup>
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	nicht verfügbar
Form	Flüssigkeit

### 9.1. Sonstige Informationen

nicht verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unbekannt.

**Grundierung**

Erstellungsdatum	01. Januar 2024		
Revisionsdatum	01. März 2024	Version	1.1

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Bei normalem Gebrauch ist das Produkt stabil, es kommt zu keiner Zersetzung. Schützen Sie vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost.

**10.5. Nicht konforme Materialien**

Schützen Sie vor starken Säuren und Basen sowie oxidierenden Substanzen.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei normaler Nutzung entstehen sie nicht. Bei hohen Temperaturen und bei Bränden entstehen gefährliche Produkte wie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen****11.1. Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

**Akute Toxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Ätzung/Reizung der Haut**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung. **Schwere**

**Augenschädigung/Augenreizung** Erfüllt auf der Grundlage der verfügbaren Daten nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Mutagenität der Keimzellen**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Kanzerogenität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Reproduktionstoxizität**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Spezifische Toxizität des Zielorgans – einmalige Exposition**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**Gefahr der Aspiration**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt es nicht die Kriterien für eine Einstufung.

**11.2. Über andere Bedrohungen**

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokriner Wirkung gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

**ABSCHNITT 12: Umweltinformationen****12.1. Toxizität**

Nicht in Abwässer, Gräben und andere Wasserläufe gelangen lassen.

**12.1. Haltbarkeit und Zersetzbarkeit**

Keine Daten verfügbar

**12.2. Bioakkumulative Kapazität**

Keine Daten verfügbar.

**12.3. Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar.

**12.4. Ergebnisse der Bewertung der PBT- und vPvB-Eigenschaften**

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

**12.5. Endokrin wirksame Eigenschaften**

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokriner Wirkung gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

**12.6. Sonstige schädliche Wirkungen**

Keine Daten verfügbar.

**ABSCHNITT 13: Abfallwirtschaft**

**Grundierung**

Erstellungsdatum	01. Januar 2024	Version	1.1
Revisionsdatum	01. März 2024		

**13.1. Methoden der Abfallbeseitigung**

Gefahr der Umweltkontamination, befolgen Sie den ABl. Act. 2013, Punkt 21 über Abfälle und Durchführungsbestimmungen zur Abfallentsorgung. Befolgen Sie die geltenden Abfallentsorgungsvorschriften. Lagern Sie das unbenutzte Produkt und die verschmutzten Verpackungen in geschlossenen Abfallsammelbehältern und übergeben Sie diese zur Entsorgung an eine zur Abfallentsorgung berechnigte Person (Fachbetrieb), die zur Durchführung solcher Tätigkeiten berechnigt ist. Gießen Sie kein unbenutztes Produkt in den Abfluss. Nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Leere Verpackungen können in einer Müllverbrennungsanlage zur Energiegewinnung verwendet oder auf einer Deponie mit entsprechender Klassifizierung gesammelt werden. Perfekt gereinigte Verpackungen können recycelt werden.

**Gesetzliche Regelungen im Bereich der Abfallwirtschaft**

Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt vom 8. Januar 2013, Pos. 21). Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1923). Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt von 2020, Punkt 10).

**ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

unterliegt nicht den Transportvorschriften

**14.2. Korrekter UN-Versandname**

Nicht relevant

**14.3. Gefahrenklasse(n) für den Transport,**

Nicht relevant

**14.4. Gruppe packen**

Nicht relevant

**14.5. Gefahren für die Umwelt**

Nicht relevant

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer**

15 Verweis in den Abschnitten 4 bis 8.

**14.1. Seetransport als Massengut gemäß den Instrumenten der IMO**

Nicht relevant

**ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen****15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-vorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DES RATES in der geänderten Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

nicht verfügbar

**ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen****Weitere wichtige Informationen zum Schutz der menschlichen Gesundheit**

Das Produkt darf - es sei denn, der Hersteller/Importeur hat dies ausdrücklich genehmigt - nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Nutzer ist für die Einhaltung aller damit zusammenhängenden Gesundheitsschutzvorschriften verantwortlich.

**Schlüssel zu den im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronymen**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Service für chemische Abstracts

## Grundierung

Erstellungsdatum	01. Januar 2024	Version	1.1
Revisionsdatum	01. März 2024		

CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EG	Identifizierungscode für jeden in EINECS aufgeführten Stoff
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
Ems	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IMDG	Internationales Seegefahrsgut
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation
INCI	Internationale Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
log Kow	Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
Ppm	Teile pro Million
ERREICHEN	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
LOS	Vereinbarung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	Vierstellige Identifikationsnummer des Stoffes oder Erzeugnisses aus der UN-Musterregelung
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr langlebig und sehr bioakkumulierbar

### Richtlinien für die Schulung

Informieren Sie das Personal über die empfohlenen Verwendungsmethoden, die vorgeschriebene Schutzausrüstung, Erste Hilfe und verbotene Arten des Umgangs mit dem Produkt.

### Empfohlene Nutzungseinschränkungen

nicht verfügbar

### Informationen über Datenquellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet werden

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH) in der jeweils gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES in der geänderten Fassung. Daten aus der Hersteller des Stoffes/Gemischs, falls verfügbar - Informationen aus den Registrierungs dossiers.

### Mehr Informationen

Klassifizierungsverfahren - Berechnungsmethode.

### Aussage

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz gewährleisten sollen. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und der Erfahrung und entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Informationen sind nicht als Garantie für die Eignung und Verwendbarkeit des Produkts für eine bestimmte Anwendung zu verstehen.